



Öffentliche Auflage

## Kernzonenplanung Dorfkern Arth Änderungen Schutzverordnung

Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind wie folgt dargestellt:

- Die rechtskräftigen Bestimmungen sind schwarz dargestellt.
- Aufhebungen aufgrund Kernzonenplanung sind grau durchgestrichen dargestellt.
- Neue Ergänzungen aufgrund Kernzonenplanung sind rot dargestellt.

30 Tage öffentlich aufgelegt vom ..... bis .....

Von der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung überwiesen  
am.....

An der Urnenabstimmung vom ..... angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. .... / ..... genehmigt  
am.....

Der Landammann

Der Staatsschreiber

.....

.....

304-19  
27. Mai 2020



## Impressum

<b>Auftrag</b>	Kernzonenplanung Dorfkern Arth
<b>Auftraggeber</b>	Gemeinderat Arth Rathausplatz 6 Postfach 263 6415 Arth
<b>Auftragnehmer</b>	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Churerstrasse 47 8808 Pfäffikon SZ  055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
<b>Bearbeitung</b>	Ivo Kuster, Mario Roth, Jakob Müller
<b>Qualitätsmanagement</b>	 zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

## Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt durch Massnahmen, die dem Erhalt, der Förderung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume (Biotope) sowie der Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Ausserdem soll das ästhetische und kulturelle Landschaftsbild in seiner Eigenart bewahrt bleiben sowie die Erhaltung ~~des Ortsbildes und~~ der Kulturobjekte.

## Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzzonenplan Massstab 1 : 10'000<sup>1</sup> bezeichneten Schutzgegenstände.

Diese gliedern sich in:

~~Ortsbildschutzzone~~

- Kulturobjekte
- Naturschutzzonen
- Einzelobjekte
- Lineare Schutzobjekte
- Historische Verkehrswege
- Fliessgewässer

<sup>1</sup> Der Schutzzonenplan liegt nicht elektronisch vor. Er kann zu den ordentlichen Büroöffnungszeiten beim Bausekretariat Arth eingesehen werden.

<sup>2</sup> Die Grenzen der Schutzgebiete und, soweit erforderlich, die Zonenabgrenzung werden im Auftrag des Gemeinderates im Gelände markiert.

<sup>3</sup> Der Schutzzonenplan sowie das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte (im Anhang) sind Bestandteil dieser Verordnung. Das Verzeichnis gliedert sich in:

~~Verzeichnis der Ortsbildschutzzone~~

- Verzeichnis der Kulturobjekte
- Verzeichnis der Naturschutzzonen
- Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen
- Verzeichnis der Einzelobjekte
- Verzeichnis der Historischen Verkehrswege

## Art. 7 ~~Ortsbildschutzzone~~

<sup>1</sup>~~Die im Schutzzonenplan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.~~

<sup>2</sup>~~In Ortsbildschutzzonen haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:~~

- a) ~~Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse~~
- b) ~~Massstäblichkeit und Proportion~~
- c) ~~Firstausrichtung, Dachform und Dachneigung~~
- d) ~~Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung~~

<sup>3</sup>~~In Ortsbildschutzzonen kann der Gemeinderat von den Regelbauvor-~~

~~schriften des Baureglementes abweichen, soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert und die Voraussetzungen nach Art. 73 PBG erfüllt sind. Der Abbruch eines nicht schutzwürdigen Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.~~

#### Anhänge:

- ~~1. Verzeichnis der Ortsbildschutzzone (Art. 7)~~
- ~~2. Verzeichnis der Kulturobjekte (Art. 8)~~
- ~~3. Verzeichnis der Naturschutzzonen (Art. 9)~~
- ~~4. Verzeichnis der Umgebungsschutzzonen (Art. 10)~~
- ~~5. Verzeichnis der Einzelobjekte (Art. 11)~~
- ~~6. Verzeichnis der Historischen Verkehrswege (Art. 12)~~

(Anhang 1 wird komplett gestrichen.)

#### ~~1. VERZEICHNIS DER ORTSBILDSCHUTZZONE (Art. 7)~~

~~Städtliches Pfarrdorf in mehrheitlich unverbauter Lage am südlichen Ende des Zugersees. Besondere Lagequalitäten durch den ungestörten Bezug der kompakten Uferbebauung zum See und durch die harmonische Einbettung des von der Barockkirche beherrschten äusseren Siedlungsbildes in die umliegende Kirschbaumlandschaft. Prägnante seeseitige Silhouette kleinstädtischen Charakters.~~

~~Hohe räumliche Qualitäten dank der Geschlossenheit des Hauptgassenzuges und des senkrecht von ihm abzweigenden Platzraums sowie dank dem oftmals reizvollen Übergang vom kompakten Ortskern zur lockeren bäuerlichen Einzelhofbebauung.~~

~~Gewisse architekturhistorische Qualitäten als siedlungstypologisch interessantes Beispiel eines verkehrsgeprägten Dorfes in Hafensituation und dank der grossen Zahl wertvoller Einzelbauten, vom einfachen Schwyzer Holzhaus über städtische Steinhäuser bis zu öffentlichen Monumentalbauten (Pfarrkirche, Rathaus, Bürgerheim, Kapelle, Schulhäuser, Theater). Bedeutende Wandpfeilerkirche vorarlbergischer Observanz.~~